

Exklusiver Abnahme- und Liefervertrag

---

zwischen

**Global Agricultural Product Procurement Ltd.**

**(„GAPP“)**

und

**CCP AG**

**(„CCP“)**

## **1. HINTERGRUND**

- 1.1 GAPP ist in der Beschaffung, Herstellung, Verarbeitung und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse („Kirschaprika“ und „Minikürbisse“) aus Südafrika tätig („Produkt“).
- 1.2 GAPP ist eine ordnungsgemäß nach den Gesetzen der Republik Mauritius errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen unter der Nummer 128105 C1/GBL.
- 1.3 CCP ist eine Einkaufs- und Beschaffungsgesellschaft für landwirtschaftliche Feinkosterzeugnisse und vertreibt diese Erzeugnisse an Exportmärkten weltweit.
- 1.4 CCP ist eine ordnungsgemäß nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft, eingetragen unter der Nummer HRB 9658.
- 1.5 Die Parteien wünschen den Abschluss eines exklusiven Abnahme- und Liefervertrages, wonach GAPP CCP exklusive Lieferrechte in Bezug auf das Produkt zu den in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen einräumt.
- 1.6 Die Parteien wünschen die schriftliche Niederlegung des exklusiven Abnahme- und Liefervertrages.
- 1.7 Die Auslegung dieses Vertrages erfolgt nach dem Recht der Republik Südafrika.

## **2. GEWÄHRUNG VON EXKLUSIVRECHTEN**

- 2.1 GAPP gewährt CCP hiermit das Alleinbezugs- und -vertriebsrecht für das Produkt in sämtlichen Ländern der Europäischen Union (EU27) einschließlich

der Schweiz und Norwegen („Vertragsgebiet“) zu den in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen.

- 2.2 CCP und GAPP werden weiterhin im gemeinsamen Interesse liegende Geschäftschancen sondieren und die von CCP ihren Kunden im Vertragsgebiet angebotene Produktpalette erweitern. In solchen Fällen wird CCP zunächst GAPP die Möglichkeit einräumen, geeignete Lieferanten für diese neuen Produkte zu finden, bevor CCP an eigene externe Lieferanten herantreten wird. GAPP wird CCP innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen schriftlich mitteilen, ob sie willens und imstande ist, als Lieferant für neue Produkte von CCP zu den in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen tätig zu werden.

### **3. VERTRAGSLAUFZEIT**

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bedingungen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 3.1 Vertragslaufzeit und Exklusivität sind nur wirksam, wenn der Käufer die Mindestumsatzziele erreicht. Siehe § 4.7

### **4. BESTELLUNGEN UND PROGNOSEN**

- 4.1 CCP wird GAPP alle zwei Monate einen schriftlichen Planungsbericht vorlegen, aus dem die erwarteten Bestellungen und die Produktmengen hervorgehen, die von CCP-Kunden im Vertragsgebiet bei CCP bestellt werden. Dieser Planungsbericht ist unverbindlich, dient ausschließlich Planungszwecken und kann von GAPP für die eigenen Produktionsprognosen verwendet werden. Endgültige und verbindliche Bestellungen von CCP zur Lieferung des Produkts zu den in diesem Vertrag und in der Einzelbestellung festgehaltenen Bedingungen müssen spätestens bis zum 15. Januar eines laufenden Jahres bei GAPP eingehen.

- 4.2 GAPP wird CCP alle zwei Monate eine Produktionsprognose vorlegen, um CCP einen effizienteren Vertrieb des Produkts im Vertragsgebiet zu ermöglichen. Diese Produktions- und Preisprognose ist unverbindlich und ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. GAPP wird CCP jedoch bis zum 31. Oktober eines laufenden Jahres eine endgültige und verbindliche Preisliste für das Folgejahr vorlegen.
- 4.3 Sollte GAPP Schwierigkeiten in der Erfüllung der Produktionsprognose erkennen und/oder vorhersehen, hat sie diese Information schriftlich binnen vierzehn (14) Tagen nach eigener Kenntnisnahme an CCP weiterzuleiten. Die Lieferung durch GAPP richtet sich nach den Bestimmungen in § 8 dieses Vertrages und der Klausel zu höherer Gewalt, wie anschließend in § 13 dieses Vertrages im Einzelnen beschrieben.
- 4.4 CCP wird GAPP einen unverbindlichen Versandterminplan ausgehend von den planmäßigen Bestellungen in den nächsten zwei Monaten vorlegen.
- 4.5 GAPP wird an großen Lebensmittelfachmessen wie ANUGA und SIAL teilnehmen. CCP wird einen Vertreter zu diesen Messen entsenden, um das Verkaufsteam von GAPP zu unterstützen, und gewährt grundsätzlich jede Form der Unterstützung, auf die sich die Parteien im Vorfeld verständigen können.
- 4.6 CCP ist im Rahmen dieses Vertrages ein Alleinverkaufsrecht für das Produkt im Vertragsgebiet zu den in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen eingeräumt worden. Sollte ein Kunde innerhalb des Vertragsgebiets direkten Kontakt mit GAPP aufnehmen wollen, ist CCP von GAPP über ein solches Ersuchen schriftlich innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang des Ersuchens in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus bedarf ein solcher Direktkontakt sowohl der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CCP und unterliegt des Weiteren den in der schriftlichen Zustimmungserklärung enthaltenen Bedingungen. Die von GAPP an CCP zahlbare Provision wird mit Eingang der Zahlung des Kunden bei GAPP zur Zahlung fällig. Ein

entsprechender Nachweis dieser Transaktion ist CCP auf Verlangen vorzulegen.

- 4.7 GAPP wird die Umsatzentwicklung des Käufers monatlich bewerten, wobei das vereinbarte Umsatzziel 1/12 des voraussichtlichen Gesamtauftragsvolumens aller GAPP-Produktionsstätten umfasst. Bei einem vereinbarten Volumen von insgesamt 1.200 Tonnen beträgt das monatliche Mindestumsatzziel des Käufers 100 Tonnen des Produkts. Der Lieferant ist nur zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, wenn der Käufer das Mindestumsatzziel 6 Monate hintereinander regelmäßig verfehlen sollte (<75%), ohne einen fundierten Bericht, gestützt auf abgeschlossene Verträge, vorzulegen, aus dem der Grund hervorgeht, warum sich die Umsätze langsamer entwickeln als erwartet.

## **5. BESTELLUNGEN**

Produktbestellungen von CCP bei GAPP sind per E-Mail an die E-Mail-Adressen [sales@gapp.mu](mailto:sales@gapp.mu) und [info@gapp.mu](mailto:info@gapp.mu) oder an eine andere CCP später von GAPP mitgeteilte Adresse zu senden; GAPP verkauft das Produkt auf Grundlage dieser Bestellungen und zu den in diesem Vertrag und den Vertragsanlagen festgehaltenen Preisen und Konditionen an CCP.

## **6. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

- 6.1 CCP zahlt den vereinbarten Kaufpreis für das Produkt innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dem Rechnungsdatum, soweit nicht anders vereinbart. Alle besonderen Modalitäten, die hierüber hinausgehen, sind auf der jeweiligen Rechnung zu vermerken. Sind auf der Rechnung keine besonderen Modalitäten vermerkt, wird der Rechnungsbetrag spätestens mit Ablauf von fünfundvierzig (45) Tagen nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.2. Folgende Dokumente haben der Rechnung beizuliegen:

6.2.1 EUR.1-Warenverkehrscheinigung (nicht notwendig, wenn die Lieferanten ermächtigte Ausführer sind)

6.2.2. Konnossement

6.2.3 Versandliste

6.2.4 Handelsrechnung

## **7. EIGENTUMS- UND GEFÄHRÜBERGANG; BEZAHLUNG UND ANDERE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Der Übergang der Gefahr und des Eigentums an dem Produkt ist in den Bestimmungen dieses Vertrages und den jeweils vereinbarten Incoterms geregelt, wonach die Gefahr je Einzellieferung nach Maßgabe der vereinbarten Incoterms übergeht und das Eigentum an dem Produkt trotz des Gefahrübergangs solange bei GAPP verbleibt, wie der Kaufpreis je Einzellieferung in voller Höhe bezahlt worden ist.

## **8. VERBOT DES UMGANGS MIT KONKURRENZPRODUKTEN**

Vorbehaltlich der in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen und unter der Bedingung, dass GAPP alle vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag erfüllt hat, hat es CCP zu unterlassen, sich (unmittelbar oder mittelbar) an der Beschaffung und Lieferung bzw. an der Ein- oder Ausfuhr bzw. an dem Verkauf oder der Bewerbung anderer Erzeugnisse zu beteiligen, wie in § 1.1 dieses Vertrages beschrieben. Ist GAPP mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug geraten oder außerstande, die fristgemäße Lieferung des Produkts zu gewährleisten, und wird dieses Versäumnis nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch CCP von GAPP nachgeholt ist CCP berechtigt, das Produkt über eine andere Quelle zu beziehen.

## **9. KEINE ABTRETUNG**

Jeder Partei ist die Übertragung oder Abtretung bzw. der Versuch der Übertragung oder Abtretung dieses Vertrages oder der vertraglichen Rechte

und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei erlaubt, die nur aus wichtigem Grund zu verweigern ist.

## **10. BEDINGUNGEN FÜR DIE ABNAHME UND DEN WEITERVERKAUF**

10.1 CCP ist bei Abnahme des Produkts an die zurzeit geltenden Abnahmebedingungen und Produktspezifikationen von GAPP in ihrer jeweils gültigen Fassung gebunden, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind, und gibt keinerlei Versprechen, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf das Produkt ab, es sei denn, diese sind mit den Abnahmebedingungen vereinbar oder ausdrücklich von GAPP schriftlich genehmigt worden.

10.2 GAPP stellt Produktmuster und Produktspezifikationen zur Verfügung. CCP obliegt es, sich mit dem Produkt und der Produktspezifikation vertraut zu machen und sicherzustellen, dass das Produkt ohne Einschränkungen mit den im Land des Endbenutzers geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist und den Zweck erfüllt, für den es gekauft worden ist.

## **11. VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN DURCH GAPP**

GAPP ist der Verkauf des Produkts an Dritte innerhalb des Exklusivgebiets nur unter der ausdrücklichen Bedingung untersagt, dass CCP alle ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Sollte CCP ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht fristgemäß nachkommen und dieses Versäumnis nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch GAPP nachholen, dann ist GAPP berechtigt, das Produkt an andere Abnehmer innerhalb des Exklusivgebiets zu verkaufen, darunter an bestehende oder ehemalige Kunden von CCP.

## **12. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES**

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen, beginnend ab Rechnungsdatum, auf schriftliche Mitteilung an die andere Partei in den folgenden Fällen zu kündigen:

#### 12.1 Bei Vertragsverletzung:

Wenn eine der beiden Parteien gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

#### 12.2 Bei Liquidation oder Insolvenz:

Im Fall der freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation von CCP oder GAPP, oder wenn CCP oder GAPP sich mit ihren Gläubigern vergleichen oder wegen Überschuldung oder zur Rettung des Geschäfts ähnliche Maßnahmen trifft oder hinnehmen muss.

#### 12.3 Bei Verfehlen der Mindestumsatzziele:

Wenn der Käufer nicht die Produktmengen verkauft, die die in § 4.7 festgelegten Mindestmengen erreichen oder übersteigen.

#### 12.4 Unter Einhaltung der Kündigungsfrist:

Ungeachtet abweichender Bestimmungen in diesem Vertrag sind beide Parteien unter Beachtung folgender Kündigungsfristen zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt:

12.4.1 CCP: eine Kündigungsfrist von bis zu 12 Monaten, was bedeutet, dass der Vertrag schriftlich bis zum 30. April des laufenden Jahres zu kündigen ist.

12.4.2 GAPP: eine Kündigungsfrist von bis zu 12 Monaten, was bedeutet, dass der Vertrag schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu kündigen ist.

### **13. HÖHERE GEWALT**

13.1 Ist es für die Parteien wegen des Eintritts von Ereignissen oder Umständen, die bei Abschluss dieses Vertrages nicht vorhersehbar waren oder nicht im vernünftigen Maße vorhergesehen werden konnten oder die im Fall ihrer Vorhersehbarkeit trotz angemessener Sorgfalt oder angemessener Handlungen der betroffenen Partei nicht ausgeräumt oder vermieden werden konnten, unmöglich, die in diesem Vertrag festgehaltenen Verpflichtungen (mit

Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) zu erfüllen, dann kann die betroffene Partei

13.1.1 die anderen Parteien innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen über Art, Ausmaß, Folgen und voraussichtliche Dauer des Ereignisses oder Umstands in Kenntnis setzen und die anderen Parteien auf deren begründetes Verlangen über die neusten Entwicklungen auf dem Laufenden halten,

13.1.2 alle kaufmännisch vertretbaren Maßnahmen treffen, um die Folgen abzuschwächen oder zu mindern (und den anderen Parteien Bericht hierüber zu erstatten),

13.1.3 unverzüglich mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten fortfahren und die anderen Parteien benachrichtigen, wenn die Erfüllung der Verpflichtung wieder möglich ist.

13.2 Die Erfüllung dieser Pflichten wird für die Dauer des Ereignisses oder Umstandes, die eine Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, ausgesetzt.

13.3 Sollte das Ereignis oder der Umstand für mehr als dreißig (30) Kalendertage andauern, können GAPP oder CCP jeweils auf schriftliche Mitteilung an die Gegenseite von diesem Vertrag zurücktreten, vorausgesetzt, die von der betroffenen Partei wegen Unmöglichkeit nicht zu erfüllende Verpflichtung stellt eine Hauptpflicht im Sinne dieses Vertrages dar.

#### **14. VERTRAULICHKEIT**

Jede Partei versichern, dass sie jederzeit nach Vertragsabschluss keine Informationen über geschäftliche Angelegenheiten der anderen Partei oder über den Betrieb, die Führung der Geschäfte oder über Produkte, Modelle oder Muster, Marken, Patente oder andere gewerbliche Schutzrechte der betroffenen Partei gegenüber Dritten bekannt geben wird.

## **15. STREITBEILEGUNG**

- 15.1 Sehen sich die Parteien trotz gemeinsamer Zusammenarbeit oder Gespräche zwischen den direkt an der Vertragsunterzeichnung mitwirkenden Personen binnen einer Woche nach Eintritt eines Streitfalls bzw. einer von den Parteien gegebenenfalls schriftlich vereinbarten Nachfrist außerstande, den Streitfall beizulegen, wird dieser den obersten geschäftsführenden Organen der Parteien vorgelegt, die bestrebt sind, eine Entscheidung des Streitfalls innerhalb von zehn (10) Kalendertagen, nachdem sie hierüber in Kenntnis gesetzt worden sind, herbeizuführen.
- 15.2 Kann der Streit nicht in der vorerwähnten Weise beigelegt werden, wird ein Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages abschließend darüber entscheiden.

## **16. SCHIEDSVERFAHREN**

- 16.1 Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag oder der Auslegung dieses Vertrages werden von einer Partei auf Mitteilung an die andere Partei, in der nähere Angaben zum Streitfall zu machen sind, an ein Schiedsgericht verwiesen.
- 16.2 Das Schiedsverfahren wird in Mauritius summarisch abgehalten, was bedeutet, dass es nicht notwendig ist,
- 16.2.1 die offiziellen Verfahrensregeln zu beachten oder einzuhalten (d.h. es gibt weder vorbereitende Schriftsätze noch Vorlagepflichten),
- 16.2.2 die strikten Beweisregeln zu beachten oder einzuhalten,
- 16.2.3 das Verfahren sofort und in der Absicht, es innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Verfahrenseröffnung abzuschließen, abzuhalten.

## 16.3 Der Schiedsrichter des Schiedsverfahrens

16.3.1 muss für den Fall, dass der Streitfall vorrangig buchhalterische Angelegenheiten betrifft, ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer mit mindestens fünfzehnjähriger (15.) Berufserfahrung sein, auf den sich die Parteien geeinigt haben, und wird, wenn keine Einigung erzielt werden kann, von dem zum Zeitpunkt des Streitfalls amtierenden Vorsitzenden des *Mauritius Institute of Professional Accountants* benannt, oder

16.3.2 muss in allen anderen Fällen ein praktizierender Notar oder Rechtsanwalt sein, zugelassen nach den Gesetzen der für diesen Vertrag maßgeblichen Rechtsordnung, auf den sich die Parteien geeinigt haben, und wird, wenn keine Einigung erzielt werden kann, von dem zum Zeitpunkt des Streitfalls amtierenden Vorsitzenden der Anwaltskammer benannt, oder

16.3.3 muss für den Fall, dass sich die Parteien nicht darüber einigen können, ob der Streitfall vorrangig buchhalterische oder andere Angelegenheiten betrifft, im Hinblick auf dessen Beilegung ein praktizierender Notar oder Rechtsanwalt mit mindestens fünfzehnjähriger (15.) Berufserfahrung sein, zugelassen nach den Gesetzen der für diesen Vertrag maßgeblichen Rechtsordnung, auf den sich die Parteien geeinigt haben, und wird, wenn keine Einigung erzielt werden kann, von dem zum Zeitpunkt des Streitfalls amtierenden Vorsitzenden der *Law Society* benannt.

16.4 Die Entscheidung des Schiedsrichters ist rechtskräftig und bindend für die Parteien, die die Entscheidung summarisch durchführen werden, wobei jede Partei berechtigt ist, die Entscheidung durch Anordnung eines ordentlichen Gerichts im zuständigen Gerichtsstand bestätigen zu lassen (*to have the decision made an order*).

- 16.5 Die sog. Schiedsklausel in diesem Vertrag ist vom übrigen Vertrag abtrennbar und bleibt daher über die Beendigung dieses Vertrages hinaus zwischen den Parteien in Kraft.
- 16.6 Keine vertragliche Regelung, die auf das Schiedsverfahren Bezug nimmt, beabsichtigt oder ist dahingehend zu verstehen oder auszulegen, die Parteien daran zu hindern, einstweilige Anordnungen eines zuständigen Gerichts bis zur abschließenden Entscheidung des Schiedsrichters zu erwirken.

## **17. ZUSTELLUNGS- UND ERFÜLLUNGORT**

Die Parteien wählen folgende Anschriften zu ihrem Zustellungs- und Erfüllungsort (*domicilium citandi et executandi*):

17.1 Anschrift von GAPP: Sally-Lynn Theron, B6 Le Cerisier Royal Rd.  
Mon Choisy, Mauritius

17.2 Anschrift von CCP: Berliner Straße 17  
D-63801 Kleinostheim  
Deutschland

- 17.3 Jede Partei kann auf schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei ihren Zustellungs- und Erfüllungsort an eine andere Anschrift innerhalb des gleichen Landes verlegen, wenn der Empfängerin die Mitteilung spätestens am siebten (7.) Kalendertag vor dem Ortswechsel zugeht.

## **18. MITTEILUNGEN**

Zur Zustellung sämtlicher Mitteilungen und Nachrichten zu Zwecken dieses Vertrages werden von den Parteien folgende Adressen gewählt:

### **18.1. GAPP:**

18.1.1 bei persönlicher Übergabe:  
B6 Le Cerisier Royal Rd. Mon Choisy, Mauritius  
z.Hd. Sally-Lynn Theron

18.1.2 bei Zusendung im Postweg:  
B6 Le Cerisier Royal Rd. Mon Choisy, Mauritius  
z.Hd. Sally-Lynn Theron

18.1.3 bei Zusendung per E-Mail an die E-Mail-Adresse  
[info@gapp.mu](mailto:info@gapp.mu), z.Hd. Sally-Lynn Theron

## 18.2 CCP:

18.2.1 bei persönlicher Übergabe:  
Berliner Straße 17, D-63801 Kleinostheim, Deutschland  
z.Hd. Henry Schipper

18.2.2 bei Zusendung im Postweg:  
Berliner Straße 17, D-63801 Kleinostheim, Deutschland  
z.Hd. Henry Schipper

18.2.3 bei Zusendung per Fax an die Nummer  
+49 6027 4093450, z.Hd. Henry Schipper

18.2.4 bei Zusendung per E-Mail an die E-Mail-Adresse  
[info@ccp.ag](mailto:info@ccp.ag), z.Hd. Henry Schipper

18.3 Gemäß diesem Vertrag erforderliche oder zulässige Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18.4 Als Eingangsdatum von Mitteilungen, die in einem ordnungsgemäß adressierten Briefumschlag per eingeschriebenem Brief an die gewählten Anschrift der Parteien gesendet oder wochentags zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage in Südafrika) an die verantwortliche Person persönlich unter der gewählten Anschrift übergeben werden, gilt bis zum Beweis des Gegenteils bei Zusendung mit eingeschriebenem Brief

der vierzehnte (14.) Kalendertag nach Aufgabe oder Einlieferung und bei persönlicher Übergabe der Tag der Übergabe.

18.5 Der Eingang von Faxmitteilungen an die Parteien unter der angegebenen Faxnummer wird bis zum Beweis des Gegenteils

18.5.1 bei Übersendung an Wochentagen zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage in Südafrika) zwei (2) Stunden nach Übersendung unterstellt,

18.5.2 bei Übermittlung außerhalb der vorerwähnten Zeiten zwei (2) Stunden nach Beginn des auf den Zeitpunkt der Übermittlung folgenden Wochentags zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage in Mauritius) unterstellt.

## **19. UNGETEILTER VERTRAG UND ÄNDERUNGEN**

19.1 Durch diesen Vertrag wird die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien abschließend geregelt, womit er an die Stelle aller früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Abmachungen oder Zusicherungen der Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes tritt, und die Parteien sind bei Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag nicht berechtigt, sich auf nicht ausdrücklich in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen, Regelungen oder Zusicherungen zu berufen.

19.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind namens oder im Auftrag der Parteien zu unterzeichnen.

19.3 Die Vertragsparteien haben keine wechselseitigen Zusicherungen oder Gewährleistungen abgegeben, ausgenommen die ausdrücklich in diesem Vertrag abgegebenen Zusicherungen oder Gewährleistungen.

## **20. MILDERUNG**

Jeder Aufschub, jede Duldung oder jede Ausweitung von Rechten, die den Parteien in diesem Vertrag gegebenenfalls eingeräumt werden und die sie einander gewähren können („Gewährgeber“), dürfen keine Beeinträchtigung des Gewährgebers zur Folge haben oder den Gewährgeber an der Ausübung der ihm aus dem Vertrag erwachsenden Rechte hindern oder als Verzicht des Gewährgebers auf diese Rechte ausgelegt werden.

## **21. VERZICHT**

Der Verzicht einer Vertragspartei auf die sich aus einer Vertragsverletzung ergebenden Rechte stellt keinen Verzicht auf die Ausübung dieser Rechte bei erneuter Vertragsverletzung oder bei Verletzung anderer Vertragsbestimmungen dar.

## **22. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages für unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar erklärt werden, sind diese Bestimmungen von dem übrigen Vertrag abzutrennen, der im vollem Umfang wirksam und durchsetzbar bleibt.

## **23. KOSTEN DER VERTRAGSAUFSETZUNG**

Jede Partei trägt die Kosten der Verhandlung, Neuaufsetzung und Finalisierung dieses Vertrages, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf alle Rechts- und Anwaltskosten, selbst.

## **24. BESCHRÄNKUNG**

Die Parteien sind an folgende Beschränkungen gebunden:

#### 24.1 Tätigkeiten

Jede Partei versichert, dass sie während der Geltungsdauer dieses Vertrages (und darüber hinaus in Übereinstimmung mit § 24.3) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei

- (a) Kontakte zu Lieferanten, Partnern (*associates*) oder Kunden der anderen Partei in der Absicht aufnehmen wird, diese Lieferanten oder Partner davon zu überzeugen, den Geschäftsverkehr mit der Partei einzustellen und Geschäftsverbindungen zu Dritten aufzunehmen,
- (b) Mitarbeiter der anderen Partei davon überzeugen, verleiten oder ermutigen wird,
  - (i) ein Arbeits- oder Beteiligungsverhältnis gleich welcher Art bei einem Unternehmen aufzunehmen, das mit dem von der betroffenen Partei betriebenen Geschäft unmittelbar oder mittelbar im Wettbewerb steht, oder
  - (ii) ihr Arbeitsverhältnis bei der betroffenen Partei zu beenden,
- (c) Arbeiten übernehmen wird, die die andere Partei im Auftrag ihrer Lieferanten oder Kunden ausführt,
- (d) die Methoden der anderen Partei bei der Anbahnung von Geschäftsmöglichkeiten und Anstellungsverhältnissen kopieren oder imitieren wird,
- (e) Kontakte zu Kunden der anderen Partei, Geschäftspartnern und deren satzungsgemäß und informell eingesetzten Organen sowie deren vorschriftsmäßigen Beratern aufnehmen wird, um diese geschäftlichen Kontakte unter Ausschluss bzw. auf Kosten der anderen Partei zum eigenen Vorteil zu nutzen,

- (f) an Unternehmen beteiligen wird, die mit der anderen Partei im Wettbewerb stehen, oder die unter § 24 Abs. 1 Buchstaben (a) bis (e) genannten Tätigkeiten durchführen wird.
- (g) von einer Partei erlangte Informationen oder Kenntnisse zur Ausführung von Arbeiten verwenden wird, von denen die eine Partei zu Lasten der anderen Partei profitieren wird.

#### 24.2 Art der Beteiligung

Es wird unterstellt, dass die Vertreter oder Mitarbeiter von CCP oder GAPP an einem Konkurrenzunternehmen beteiligt sind, wenn

- (a) sie in diesem Unternehmen als Geschäftsherr oder Erfüllungsgehilfe tätig sind,
- (b) als Gesellschafter, Geschäftsführer, Arbeitnehmer, leitender Angestellter (*secretary*), Berater oder Auftragnehmer in dem Unternehmen oder für eine mit der Führung der Geschäfte betraute natürliche Person (*person*) tätig sind, oder
- (c) sie unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich als Anteilseigner/Aktionär oder in anderer Eigenschaft für eine mit der Führung der Geschäfte betraute juristische Person (*entity*) tätig sind,
- (d) Arbeitnehmer von CCP oder GAPP die in § 24.1 Abs. 3 Buchstaben (a), (b) und (c) beschriebenen Tätigkeiten ausüben.

#### 24.3 Dauer der Wettbewerbsbeschränkung

Die Wettbewerbsbeschränkung

- (a) gilt bei Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist (durch beide Parteien) in Übereinstimmung mit § 12.3 dieses Vertrages ab dem Wirksamwerden der Kündigung und bleibt für die Dauer von drei (3)

Jahren nach Vertragsende wirksam, soweit zwischen den Parteien nicht etwas Anderes vereinbart ist;

- (b) Im Fall eines Rücktritts von diesem Vertrag gemäß den §§ 12.1 oder 12.2 halten die Parteien ausdrücklich fest, dass die vertragsbrüchige Partei, der die schriftliche Kündigung zugestellt wird, einem Wettbewerbsverbot unterliegt, das für die Dauer von drei Jahren ab Wirksamwerden der Kündigung in Kraft bleibt, sofern zwischen den Parteien schriftlich nicht etwas Anderes vereinbart wird.

#### 24.4 Annahme der Wettbewerbsbeschränkung

Beide Parteien erkennen an, dass die Wettbewerbsbeschränkung sich auf das zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und geistigen Interessen erforderliche Mindestmaß erstreckt.

#### 24.5 Angemessenheit der Wettbewerbsbeschränkung

Beide Parteien erkennt unter den bestehenden Umständen an, dass es für den Schutz ihrer Interessen angemessen, fair und notwendig ist, dass ihnen die vorerwähnten Wettbewerbsbeschränkungen auferlegt werden.

Dieser Vertrag wurde in zweifacher (2.) Urschrift und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ausgefertigt.

## Namens und im Auftrag von GAPP

Ort, Datum

### UNTERSCHRIFTSZEUGEN:

1. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*(Unterschrift)*

namens und im Auftrag von GAPP

2. \_\_\_\_\_

## Namens und im Auftrag des Käufers

Ort, Datum

### UNTERSCHRIFTSZEUGEN:

1. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*(Unterschrift)*

namens und im Auftrag **des Käufers**

2. \_\_\_\_\_